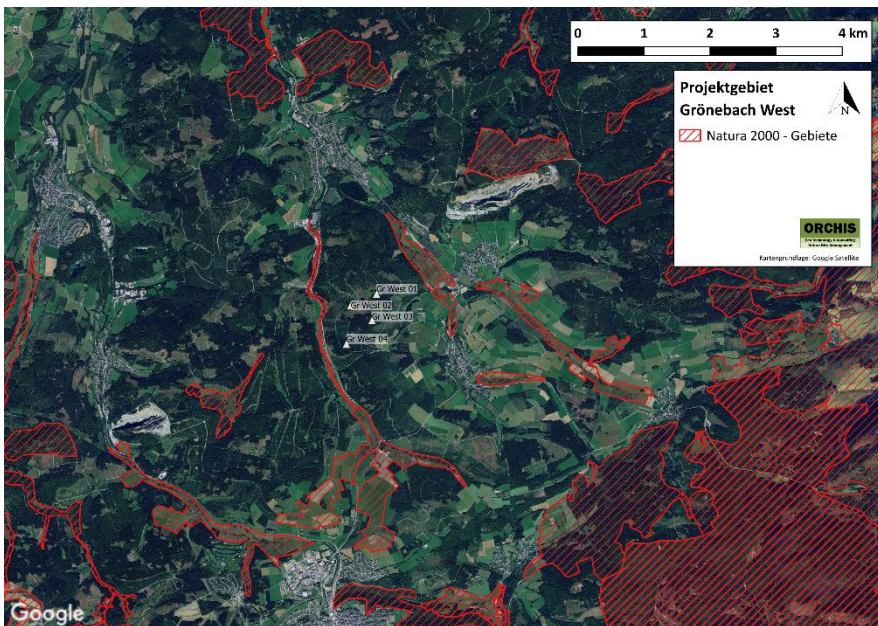


Windpark Grönebach West FFH-Verträglichkeitsvorprüfung

für das FFH-Gebiet „Ruhr“ DE 4614-303

für die Errichtung von vier Windenergieanlagen
im Landkreis Hochsauerland, Nordrhein-Westfalen, gem. § 34 (1) BNatSchG



26. Februar 2026

Auftraggeber

VERBUND
Green Power Deutschland GmbH
Lennéstr. 3
10785 Berlin

Auftragnehmer

ORCHIS Umweltplanung GmbH
Bertha-Benz-Straße 5
D-10557 Berlin

ORCHIS

Eco Technology & Consulting
Nature Risk Management

Auftragnehmer

ORCHIS Umweltplanung GmbH
Bertha-Benz-Straße 5
D-10557 Berlin

Pyhrnstraße 16
A-4553 Schlierbach

www.orchis-eco.de

Team

Gutachten

Juliane MEYER, MSc.
Dr. Irene HOCHRATHNER

Bildquellen

Abbildungen: ORCHIS



Dr. Irene Hochrathner, ORCHIS Umweltplanung GmbH

Inhalt

1	Einleitung und Projektbeschreibung	3
1.1	Projektbeschreibung	3
1.2	Gesetzliche Grundlagen	3
2	Methodik	5
2.1	Untersuchungsumfang	5
2.2	Andere Gebietsmerkmale gemäß Standarddatenbogen	5
3	Relevante Wirkfaktoren	6
3.1	Direkter Flächenentzug	6
3.2	Veränderung der Habitatstruktur/Nutzung	6
3.3	Veränderung abiotischer Standortfaktoren	6
3.4	Barriere- oder Fallenwirkung/ Individuenverlust	6
3.4.1	Baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung/Mortalität	6
3.4.2	Anlagen- bzw. betriebsbedingte Barriere- oder Fallenwirkung/Mortalität	6
3.5	Nichtstoffliche Einwirkungen	7
3.5.1	Akustische Reize (Schall)	7
3.5.2	Optische Reizauslöser / Bewegung (ohne Licht)	7
3.5.3	Licht	7
3.5.4	Erschütterungen / Vibrationen sowie mechanische Einwirkung (Wellenschlag, Tritt) ...	7
3.6	Stoffliche Einwirkungen	8
3.6.1	Depositionen mit strukturellen Auswirkungen (Staub / Schwebstoffe und Sedimente)	8
4	Summationswirkungen	9
5	Zusammenfassende Beurteilung	10
6	Literaturverzeichnis	11

1 Einleitung und Projektbeschreibung

1.1 Projektbeschreibung

Die Firma VERBUND Green Power Deutschland GmbH, Lennéstr. 3 in 10785 Berlin plant in der Gemeinde Winterberg im Landkreis Hochsauerland in Nordrhein-Westfalen die Errichtung von vier Windenergieanlagen. Die Firma ORCHIS Umweltplanung GmbH wurde im Zuge dessen mit der Erstellung einer FFH-Verträglichkeitsvorprüfung (FFH-VVP) beauftragt.

Die Planungsflächen befinden sich innerhalb eines bestehenden Forstes westlich des Ortes Grönebach und südlich von Niedersfeld. Die Bundesstraße B 480 verläuft westlich zu den geplanten WEA von Nord nach Süd.

Die Projektplanung zum Windpark Grönebach West umfasst vier Anlagen des Typs ENERCON E-175 EP5 mit einer Nennleistung von 7 MW und einer Nabenhöhe von 174,5 m. Die Gesamthöhe beträgt 262,0 m. Der Abstand zwischen der unteren Rotorspitze und der Geländeoberfläche (unterer Rotordurchlauf) misst 87,0 m.

Die dauerhaft beanspruchte Fläche der geplanten WEA umfasst Bereiche permanenter Nutzung (Fundament, Kranstellfläche), die während der Betriebsdauer der WEA erhalten bleiben sowie die dauerhaft angelegten, teilversiegelten Stichwege, die vom vorhandenen Wegenetz aus zu den Anlagen führen. Dazu kommen temporäre Arbeitsflächen für die Nutzung während der Bauphase (Montage-, Lager- und Hilfskranflächen).

Die Vorprüfung soll eine potenzielle Beeinträchtigung der Natura 2000-Gebiete beurteilen. Wenn eine Beeinträchtigung möglich ist, wird eine ausführliche FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) durchgeführt.

1.2 Gesetzliche Grundlagen

Das Ziel der Richtlinie 92/43/EWG (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie)) ist es, natürliche Lebensräume und wildlebende Tier- und Pflanzenarten zu erhalten und so zur Sicherung der Artenvielfalt im Gebiet der europäischen Mitgliedstaaten beizutragen. Auf Grundlage dieser Richtlinie werden Maßnahmen formuliert – mit dem Ziel, einen günstigen Erhaltungszustand der eben genannten Schutzgüter zu bewahren oder wiederherzustellen. In den Anhängen der FFH-Richtlinie werden Arten und Habitate von gemeinschaftlichem Interesse aufgelistet, für deren Schutz und Erhalt die sogenannten FFH-Gebiete ausgewiesen sind.

Das EU-weite Schutzgebietsnetz „Natura 2000“ umfasst die im Rahmen der FFH-Richtlinie gemeldeten Gebiete zum Schutz der natürlichen Lebensraumtypen des Anhangs I und der Habitate der Tier- und Pflanzenarten des Anhangs II sowie die europäischen Vogelschutzgebiete (Special Protection Areas) gemäß der EU-Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG).

Für Pläne oder Projekte, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten ein Gebiet dieses europäischen Biotopverbundsystems erheblich beeinträchtigen können, ist in Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie bzw. § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes die Prüfung der Verträglichkeit dieses Projektes oder Planes mit den festgelegten Erhaltungszielen des betreffenden Gebietes vorgeschrieben.

In diesem Zusammenhang ist zunächst in einer FFH-VVP festzustellen, ob eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele eines Natura 2000-Gebietes durch das Planvorhaben möglich ist. Dies geschieht üblicherweise auf Grundlage vorhandener Unterlagen. Eine vertiefende FFH-VP ist nur dann nicht erforderlich, wenn erhebliche Beeinträchtigungen erwiesenermaßen auszuschließen sind. Sofern jedoch die Möglichkeit einer solchen besteht, d. h. erhebliche Beeinträchtigungen nicht mit Sicherheit auszuschließen sind, tritt zur weiteren Klärung des Sachverhaltes die Pflicht zur Durchführung einer FFH-VP nach § 34 ff. BNatSchG ein. Diese erfolgt auf der Basis der spezifisch festgelegten Erhaltungsziele der betroffenen Gebiete und deren maßgeblichen Bestandteilen.

Prüfgegenstand einer FFH-VP sind somit:

- Lebensräume nach Anhang I FFH-Richtlinie einschließlich ihrer charakteristischen Arten,
- Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie bzw. Vogelarten nach Anhang I und Art. 4 Abs. 2 Vogelschutzrichtlinie einschließlich ihrer Habitate bzw. Standorte sowie
- biotische und abiotische Standortfaktoren, räumlich-funktionale Beziehungen, Strukturen, gebietsspezifische Funktionen oder Besonderheiten, die für die oben genannten Lebensräume und Arten von Bedeutung sind.

Den entscheidenden Bewertungsschritt im Rahmen der FFH-VP stellt die Beurteilung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen dar, die einzelfallbezogen ermittelt werden muss. In die Beurteilung fließen u. a. Umfang, Intensität und Dauer der Beeinträchtigung ein.

2 Methodik

Im Rahmen dieser FFH-VVP wird für das oben genannten Natura 2000-Gebiet eine Prüfung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen durch das Planungsvorhaben anhand vorhandener Unterlagen durchgeführt.

2.1 Untersuchungsumfang

Wesentliche Datengrundlagen der vorliegenden Prüfung sind:

- Standarddatenbogen für das FFH-Gebiet „Ruhr“ (DE 4614-303) (Stand: Juni 2021).

2.2 Andere Gebietsmerkmale gemäß Standarddatenbogen

Im Gebiet gibt es bedeutsame Vorkommen folgender Vogelarten: Eisvogel, Gänsesäger, Uferschwalbe. Diese sind weder kollisionsgefährdet noch störungssensibel gemäß BNatschG (Bundesnaturschutzgesetz), deswegen finden Sie keine Betrachtung in Bezug auf die relevanten Wirkfaktoren.

3 Relevante Wirkfaktoren

Gemäß Standarddatenbogen (Stand Juni, 2021) sind neben folgenden Lebensraumtypen: Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260), Flüsse mit Schlammflächen mit Vegetation des *Chenopodium rubri* p.p. und des *Bidentio* p.p. (3270), Feuchte Hochstaudenfluren (6430), Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510) und Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0, Prioritärer Lebensraum) die Anhang II – Arten: Bachneunauge (*Lampetra planeri*), Groppe (*Cottus gobio Linnaeus*) und die Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*) aufgelistet. Da das Planungsgebiet außerhalb des FFH-Gebietes liegt, wird hier unter den Wirkfaktoren ausschließlich die Teichfledermaus betrachtet.

3.1 Direkter Flächenentzug

Eine mögliche erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgebiete aufgrund von Überbauung und Versiegelung durch das vorliegende Projekt kann ausgeschlossen werden, da die Infrastrukturplanung außerhalb der Gebietsflächen stattfindet.

3.2 Veränderung der Habitatstruktur/Nutzung

Eine mögliche erhebliche Beeinträchtigung aufgrund direkter Veränderung von Vegetations-/Biotopstrukturen durch das vorliegende Projekt kann ausgeschlossen werden, da die Infrastrukturplanung außerhalb der Schutzgebiete stattfindet.

3.3 Veränderung abiotischer Standortfaktoren

Eine mögliche erhebliche Beeinträchtigung aufgrund direkter Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes durch das vorliegende Projekt kann ausgeschlossen werden, da die Infrastrukturplanung außerhalb der Schutzgebiete stattfindet.

In den Schutzgebieten befinden sich Feuchtlebensräume sowie Tierarten, welche an Wasser gebunden sind. Eine Veränderung der Grundwassersituation bzw. des Wasserhaushaltes sowie eine Beeinträchtigung der Gewässer und Feuchtlebensräume durch das vorliegende Projekt sind nicht geplant und demnach auszuschließen.

3.4 Barriere- oder Fallenwirkung/ Individuenverlust

3.4.1 Baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung/Mortalität

Bei der Errichtung von WEA kann es zu baubedingten Barrierewirkungen und Individuenverlusten kommen, etwa im Zuge der Baufeldfreimachung. Für das vorliegend betrachtete Schutzgebiet stellt neben den Fischen die Teichfledermaus eine Zielart dar. Die Teichfledermaus könnte auf ihren Jagdflügen das Planungsgebiet queren. Die Bauarbeiten finden jedoch am Tag statt, Bauarbeiten bei Nacht sind nicht geplant. Lediglich zur Fundamentgießung kann es für eine Nacht pro Anlage zu Bauarbeiten kommen. Zudem jagen die Teichfledermäuse über größeren Stillgewässern, langsam fließenden breiten Flüssen und Kanälen, vereinzelt auch entlang von Waldrändern und über Wiesen. Somit jagen sie über dem FFH-Gebiet „Ruhr“. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Zielart während der Bauphase kann somit ausgeschlossen werden.

3.4.2 Anlagen- bzw. betriebsbedingte Barriere- oder Fallenwirkung/Mortalität

Die anlagen- sowie betriebsbedingten Barriere- oder Fallenwirkungen werden hier gemeinsam diskutiert. Durch die Errichtung von WEA kann es zu anlagen- und betriebsbedingten Barrierewirkungen und Individuenverlusten kommen: Es kann durch einen Verlust oder die

Verlagerung von Flugkorridoren der Fledermäuse durch den Bau der WEA ein Barriere-Effekt entstehen, welcher im Extremfall zur Aufgabe von Quartieren führen kann, wenn diese in oder in der Nähe von Flugkorridoren störungsempfindlicher Fledermausarten errichtet werden.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der jagenden Teichfledermaus kann ausgeschlossen werden, da den Tieren im Umfeld ihr strukturierter Jagdraum zur Verfügung steht. Sie jagen über größeren Stillgewässern, langsam fließenden breiten Flüssen und Kanälen, vereinzelt auch entlang von Waldrändern und über Wiesen. Somit bietet das FFH-Gebiet „Ruhr“ mit seinem Reichtum an naturnahen Fließgewässerabschnitten einen hervorragenden Platz unter vergleichbaren Lebensräumen in den genannten Naturräumen ein. Aufgrund der z.T. noch erhaltenen natürlichen Fließgewässerdynamik werden bei den periodisch auftretenden Hochwässern große Teile der benachbarten Aue überschwemmt und bildet ein Mosaik aus zahlreichen Lebensräumen unterschiedlichster Standortbedingungen in der die Teichfledermaus hervorragende Jagdhabitate findet. Zusätzlich findet ein Gondelmonitoring statt. Ebenso werden Abschaltungen der geplanten Windenergieanlagen bei definierten Witterungsbedingungen im Aktivitätszeitraum der Fledermäuse vorgenommen. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Zielart während der Betriebsphase kann somit ausgeschlossen werden.

3.5 Nichtstoffliche Einwirkungen

3.5.1 Akustische Reize (Schall)

Der Bau und Betrieb von WEA führt zu akustischen Reizen, die sich auf die Umwelt auswirken können. Bei Betrachtung der im Schutzgebiet vorkommenden Lebensräume und den darin lebenden Arten kann – allein schon aufgrund der Entfernung – davon ausgegangen werden, dass eine erhebliche Beeinträchtigung aufgrund von akustischen Reizen ausgeschlossen werden kann. Ein Schallgutachten ist zudem vorhanden.

3.5.2 Optische Reizauslöser / Bewegung (ohne Licht)

Optische Reize können sich anlagenbedingt durch die hohe Anlagenhöhe und die damit verbundene Kulissenwirkung für bestimmte empfindliche Offenlandarten ergeben. Auch durch den Bauprozess und die Wartungsarbeiten können neben den akustischen Reizen optische Störreize, etwa durch die Anwesenheit von Menschen für entsprechend empfindliche Arten, entstehen.

Aufgrund der dichten Bewaldung im gesamten Gebiet, kann eine erhebliche Beeinträchtigung durch optische Reizauslöser ausgeschlossen werden.

3.5.3 Licht

Alle WEA über 100 m Gesamthöhe müssen aus Gründen der Flugsicherheit mit optischen Warneinrichtungen (Anstrich, Befeuerung) ausgestattet werden. Für die vorliegend geplante WEA ist eine Bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung vorgesehen. Bei überschlägiger Betrachtung sind keine erheblichen Beeinträchtigungen durch die Befeuerung für die Schutzziele des FFH-Gebietes zu erwarten. Zudem bietet der Forst Sichtschutz vor Lichtimmissionen.

3.5.4 Erschütterungen / Vibrationen sowie mechanische Einwirkung (Wellenschlag, Tritt)

Erhebliche Beeinträchtigungen durch Erschütterungen und Vibrationen sowie mechanische Einwirkungen in der Bau- und Betriebsphase auf das Schutzgebiet können während der Bauphase nicht ausgeschlossen werden, diese ist jedoch zeitlich begrenzt, weshalb dauerhafte Beeinträchtigungen nicht stattfinden werden.

3.6 Stoffliche Einwirkungen

3.6.1 Depositionen mit strukturellen Auswirkungen (Staub / Schwebstoffe und Sedimente)

Bei der Errichtung von WEA kann es je nach Standort, Jahreszeit und Bauabwicklung während der Bauphase zu erhöhtem Auftreten von Stäuben und zu entsprechenden Depositionen in angrenzenden Lebensräumen kommen. Eine ökologische Baubegleitung wird eingesetzt, um derartige Depositionen zu minimieren. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgebietes kann somit bereits während der Bauphase ausgeschlossen werden, während der Betriebsphase fallen keine Staub- und Schwebstoffe an, weshalb von keinen Beeinträchtigungen ausgegangen werden kann.

4 Summationswirkungen

Im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung wird geprüft, ob die Möglichkeit besteht, dass durch das Vorhaben im Zusammenwirken mit anderen, bereits bestehenden oder geplanten Maßnahmen die Schutz- und Erhaltungsziele der betrachteten Natura 2000-Schutzgebiete erheblich beeinträchtigt werden. Es werden auch bei einer möglichen Summationswirkung keine erheblichen Beeinträchtigungen für die vorliegend diskutierten Schutzziele des FFH-Gebietes erwartet. Weiterhin ist die Landschaft relativ unbelastet, sodass von Summationswirkungen nicht ausgegangen wird.

5 Zusammenfassende Beurteilung

Die VERBUND Green Power Deutschland GmbH, Lennéstr. 3 in 10785 Berlin plant in der Gemeinde Winterberg im Landkreis Hochsauerland in Nordrhein-Westfalen die Errichtung von vier Windenergieanlagen. Die Firma ORCHIS Umweltplanung GmbH wurde im Zuge dessen mit der Erstellung einer FFH-Verträglichkeitsvorprüfung (FFH-VVP) beauftragt.

Die Planungsflächen befinden sich innerhalb eines bestehenden Forstes westlich des Ortes Grönebach und südlich von Niedersfeld. Die Bundesstraße B 480 verläuft westlich zu den geplanten WEA von Nord nach Süd.

Circa 360 m westlich der WEA Gr West 02 liegt ein Teil des 525,5552 ha großen FFH-Gebietes „Ruhr“ (DE-4614-303). Dieses FFH-Gebiet ist geprägt von insgesamt 15 naturnahen Abschnitten der Ruhr zwischen Winterberg und Fröndenberg. Die Ruhr präsentiert sich in dem Gebiet als Mittelgebirgsfluss mit zahlreichen Strukturelementen naturnaher Fließgewässer. Zu nennen sind bis zu fünf Meter hohe Steilwände im Bereich von Prallhängen, Flachufer mit Schlammablagerungen, Kiesbänke, unterschiedliche Strömungsgeschwindigkeiten des Wassers und eine steinige Gewässersohle.

Im Zuge der FFH-Verträglichkeitsvorprüfung konnte auf Basis vorhandener Unterlagen festgestellt werden, dass durch das betrachtete Planvorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes „Ruhr“ (DE 4614-303) zu erwarten sind. Auch Summationswirkungen sind aufgrund der unbelasteten Landschaft nicht zu erwarten.

6 Literaturverzeichnis

BfN (2024). FFH-Verträglichkeitsprüfung. Bundesamt für Naturschutz. Online abrufbar unter <https://www.bfn.de/themen/planung/eingriffe/ffh-vertraeglichkeitspruefung.html> (letzter Zugriff 26.11.2025).

Bundesamt für Naturschutz (BfN) – Natura 2000-Gebietsinformation: Gebietsdatenbank & Standarddatenbögen, URL: www.bfn.de (letzter Zugriff 26.11.2025).

Bundesamt für Naturschutz (BfN), FFH-Gebietsdatenbank mit allgemeinen Erläuterungen zum Schutzgebiet, <https://www.bfn.de> (letzter Zugriff 26.11.2025).

BNatSchG (2009). Bundesnaturschutzgesetz. Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege. Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist. Stand: 01.02.2023 aufgrund Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1362, ber. S. 1436).

Standarddatenbogen 2021: "Ruhr" (DE-4614-303).

<https://natura2000-meldedok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-meldedok/de/fachinfo/listen/meldedok/DE-4614-303> (letzter Zugriff 26.11.2025).